



Biwöchlicher Abonnementssatz in Breslau 6 Mark, Wochen-Abonnement 60 Pf., außerhalb pro Quartal 7 Mark 50 Pf. — Inseritionsgebühr für den Raum einer kleinen Zeile 30 Pf., für Inserate aus Schlesien u. Polen 20 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Postanstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 566. Mittag-Ausgabe.

Achtundsechzigster Jahrgang. — Eduard Trewendt Zeitungs-Verlag.

Dienstag, den 16. August 1887.

## Deutschland.

Berlin, 15. Aug. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem bisherigen Inspector des botanischen Gartens der Universität Bonn, Julius Bouché, den königlichen Kronenorden vierter Klasse; dem evangelischen Hauptlehrer Fischer zu Ober-Heyden im Kreis M. Gladbach den Adler des Inhaber des königlichen Hauses-Denks von Hohenzollern; dem Chausse-Öber-Aufseher Busse zu Grune im Kreise Fraustadt und dem Weichensteller I. Klasse a. D. Christian Girbig zu Guben das Allgemeine Ehrenzeichen, sowie dem Gefreiten Otto Hase im Kommandeur-Füsilier-Regiment Nr. 34 die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Se. Majestät der König hat den bisherigen Gerichtsassessor Friedrich Carl Maximilian Schulz zum Garnison-Auditeur ernannt.

Der bisherige commissarische Kreis-Schulinspector, Gymnasial-Oberlehrer Dr. Ohlert in Fraustadt, ist zum Kreis-Schulinspector ernannt worden. (R.-Anz.)

[Marine.] S. M. Schiffssjungenschulschiff „Ariadne“, Commandant Capitän zur See Barandon, ist am 13. August c. in Cadiz eingetroffen und beauftragt am 1. September c. wieder in See zu gehen. — S. M. Kanonenboot „Wolf“, Commandant Capitän-Lieutenant Jäschke, ist am 10. August c. in Newswang angelommen. — Der Dampfer „Preußen“ mit der abgelösten Beauftragung S. M. Kanonenboots „Wolf“ ist am 15ten August c. in Colombo eingetroffen und hat an demselben Tage die Heimreise fortgesetzt.

## Provinzial-Zeitung.

Breslau, 16. August.

\* Wegesperrung. Behufs Umpflasterung wird die Friedrichstraße zwischen der Höfchen- und Kaiser-Wilhelmsstraße vom 15. d. Mts. ab auf 10 Tage für Fuhrwerk und Reiter gesperrt.

## Telegramme.

(Aus Wolff's telegraphischem Bureau)

Berlin, 16. August. Das Comité zur Gründung einer Aktiengesellschaft für Spiritusverwerthung besteht aus der Deutschen Bank, der Disconto-Gesellschaft, Delbrück, Leo u. Co., der Dresdenner Bank, Hardt u. Co. (Berlin), H. F. Lehmann (Halle). Noch andere Firmen sollen eingeladen werden.

Berlin, 16. August. Der Universitätsprofessor Schneller ist zum Historiographen der brandenburgischen Geschichte ernannt.

Eisenach, 15. August. Die Kaiserin ist heute Nachmittag, kurz nach 2½ Uhr, hier eingetroffen und hat sich alsbald mit dem Großherzog, der bis nach Bebra entgegengefahren war, nach Schloss Wilhelmsthal begeben. Die Kaiserin wurde von dem Publikum, das sich am Bahnhofe und in den Straßen in großer Menge angesammelt hatte, mit brausenden Hochrufen begrüßt.

Leipzig, 15. August. Die Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure ist heute im Kryffpalais durch den Vorsitzenden, Commerzienrat Wolf aus Magdeburg eröffnet worden. Die zahlreich besuchte Versammlung wurde Namens der sächsischen Staatsregierung durch den Geheimrat Gumbrecht, Namens der Stadt durch den Bürgermeister Tröndlin, Namens des Ministeriums des Innern durch den Regierungsrath Merz, Namens des sächsischen Ingenieur- und Architektenvereins durch den Ingenieur Bach begrüßt. Der Vorsitzende dankte für die freundliche Bemitsommung und knüpfte daran einen übersichtlichen Rückblick auf das letzte Vereinsjahr, an welchen sich der Vortrag des Geschäftsbüros durch den Generalsekretär Peters schloß. Nachdem die Versammlung das Andenken an den verstorbenen Geheimen Commerzienrat Krupp durch Erheben von den Sitzen geehrt hatte, begannen die Vorträge. Der fächerliche Marineingenieur Busley sprach über flüssige Heizstoffe für Schiffssessel, Dr. v. Hase über die Entwicklung des Buchgewerbes in Leipzig.

London, 15. August. Die in Cowes verhaftete Französin wurde heute bei verschlossenen Thüren vor dem Polizeigerichte verhört und die Angehörigkeit sodann auf zwei Tage vertagt. Inzwischen sollen die vorgefundene Stoffe untersucht werden. Die Verhaftete nannte sich Mathilde Drouin, giebt an, Gouvernante zu sein und begiebt sich auf Personen in Rouen und Paris. Es ist ein Geheimpolizist dort hin abgesandt, um Ermittlungen anzustellen.

London, 16. August. Das „Bureau Reuter“ meldet aus Simla vom 15. August: Ärzlichen Berichten zufolge sind in den Nordwestprovinzen pro Juni-Juli 70 000 Personen an der Cholera gestorben, also 1 Prozent der Einwohner.

Kairo, 15. August. Das „Bureau Reuter“ meldet: Frankreich verständigte sich mit England dahin, daß 250 000 Pfund von den egyptischen Einkünften hinfällig für die heilweise Abschaffung der Fröhnarbeiten verwendet werden. Die egyptische Regierung wird dies Arrangement anderen Mächten zur Genehmigung unterbreiten.

Aachen, 15. Aug. Die erste englische Post vom 14. August ist ausgeblieben. Grund: Schiff ist in Ostende wegen Unwetters im Kanal nicht herangekommen.

Hamburg, 15. August. Der Postdampfer „Lassing“ der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft ist, von Newyork kommend, heute Nachmittag 4 Uhr auf der Elbe eingetroffen.

## Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

\* Glogau, 11. August. [Strafkammer.] In der gestrigen Sitzung der Ferien-Strafkammer des bestien königlichen Landgerichts erschienen zunächst der Gärtner Friederich Reuter aus Beisendorf, gegenwärtig in Berlin, und der Gärtner Julius Buchwald aus Beisendorf (Kr. Sprottau) auf der Anklagebank. Beide waren, wie der „Niederschl. Anz.“ berichtet, der öffentlichen Bekleidung des Gemeindevorstehers Ulrich, der sich s. B. in Ausübung seines Amtes befand, beschuldigt. Am 13ten März d. J. hatten sich im Kreisham die Gemeindemitglieder von Beisendorf zur Entrichtung der sämtlichen Steuern eingefunden. Die Zahlung derselben geschah in der Weise, daß die Namen der Gemeindemitglieder aufgerufen wurden, worauf letztere ihre Steuergelder auf den Tisch legten; der Gemeindevorsteher buchte alsdann die Zahlung in der Steuerliste. Eine Ausnahme von dieser Bezahlungsweise machten nur drei Gemeindemitglieder, darunter die beiden Angeklagten, welche mit dem Gemeindevorsteher schon seit langer Zeit in Unterricht leben und wegen Bekleidung derselben bereits zu verschiedenen Malen bestraft worden sind. Diese drei Personen haben es nämlich durchgesetzt, daß ihnen der Gemeindevorsteher die Zahlung der Steuern in einem eigens dazu angeschafften Quittungsbuch anmerkt. Am 13. März hatte nun der erste der beiden Angeklagten, Reuter, sein Quittungsbuch nicht mitgebracht; er gab dem Gemeindevorsteher an, dasselbe sei vollgeschrieben und er verlangte vom Gemeindevorsteher Papier zum Einheften. Der Gemeindevorsteher entsprach diesem Ansinnen natürlich nicht und lehnte es auch ab, dem Verlangen des Reuter, der nunmehr eine mit amtlichem Stempel versehene Zahlungskontrolle ausgestattet haben wollte, nachzufolmen. Dies veranlaßte den Reuter, vor der versammelten Gemeinde grobe und unflätige Anfeuerungen gegen den Gemeindevorsteher auszutösen und denselben des Meineides, des Betruges und der Unfähigkeit, als Gemeindebeamter zu fungieren, zu bezichtigten.

Der Gemeindevorsteher erwiederte auf diese denkbar schwersten Beschuldigungen kein Wort, er schrie sich die einzelnen Ausschätzungen auf und verließ sodann das Gemeindegebotshof. Der bisher unbeteiligte Gärtner Buchwald drückte alsbald nach dem Fortgang des Gemeindevorstehers seine Zustimmung zu den beleidigenden Redensarten des Reuter aus, indem er, zu Leichter gewendet, erklärte: „Du hättest noch mehr sagen können!“ Der Gemeindevorsteher Ulrich, dem dies zu Ohren kam, strengte nun sowohl gegen Reuter als auch gegen Buchwald Klage an, und sein Begeleiter, der Landraub des Kreises Sprottau, stellte gleichfalls Strafantrag. Mit Rücksicht auf die Vorstrafen der Angeklagten und besonders darauf, daß die Angeklagten es rein darauf abgesehen hatten, den Gemeindevorsteher zu kränken und seine Autorität herabzuzeichnen, verurteilte das Schöpfgericht zu Sprottau den Angeklagten Reuter wegen öffentlicher Beleidigung zu 6 Wochen Gefängnis, und den Angeklagten Buchwald zu 50 Mk. Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängnis. Hiergegen legten beide Berufung ein, erzielten jedoch keinen Erfolg, denn die Strafkammer fand nach erneuter Beweisaufnahme die erkannte Strafe für eine durchaus angemessene, verworf deshalb die Berufung und legte die Kosten derselben den Angeklagten auf.

\* Bescheide und Beschlüsse des Reichs-Versicherungsamts. Über die Anwendbarkeit des Unfallversicherungsgesetzes auf Schüler einer technischen Lehranstalt bei ihren zu Unterrichtszwecken erfolgenden Besuchen in benachbarten Fabriken hat sich das Reichs-Versicherungsamt unter dem 16. April 1887, gegenüber dem Leiter einer solchen Anstalt, wie folgt ausgesprochen:

Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe können im Falle statutarischer Zulassung (§ 2 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes) neben ihrer eigenen Person auch „andere“ nicht versicherungspflichtige Personen versichern.

Der allgemeine gesetzliche Rahmen, innerhalb dessen sich derartige statutarische Festsetzungen zu halten haben, ist in dem § 50 des diesseits ausgestellten „Normalstatuts für Berufsgenossenschaften“ gegeben. Vergl. „Amtliche Nachrichten des R.-V.-A.“ von 1885 Seiten 9 ff.

Wenn in dem erwähnten § 50 nur gewisse „andere“ Personen als statutarisch versicherungsfähig aufgeführt sind, und lediglich eine festgelegte Summe (wenn auch von beliebiger Höhe) als derjenige Betrag angenommen werden ist, welcher der Versicherung solcher Personen zu Grunde zu legen sein würde, so hat mit dieser beispielweisen Veranschaulichung weder der Kreis der versicherungsfähigen „anderen“ Personen auf die in dem Normalstatut ausdrücklich bezeichneten Kategorien beschränkt, noch der Ausschluß Wörter gezeigt werden sollen, daß nur ein von vornherein äußerst häufig bestimmter Jahresarbeitsverdienst der Versicherung zu Grunde gelegt werden könne.

Vielleicht ist für die Fassung des § 50 lediglich die Rücksichtnahme auf die bei der Mehrzahl der industriellen Betriebe obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse bestimmt gewesen; eine erschöpfende Berücksichtigung aller Eventualitäten lag außerhalb des mit der Ausarbeitung des Normalstatuts diesseits verfolgten Zwecks.

Hierach und in Abetracht der Tendenz des Unfallversicherungsgesetzes, möglichst weiten Kreisen solcher Personen, welche mit der versicherungspflichtigen Industrie in berufsmäßige Verührung kommen können, die Wohlthaten der Unfallversicherung zugänglich zu machen, walten diesseits grundsätzlich Bedenken weder gegen die facultative Versicherung der Schüler der dortzeitigen Anstalt durch die Unternehmer der Betriebe, welche die Schüler betreten, und für die Dauer ihrer Anwesenheit in diesen Betrieben überhaupt ob, noch gegen die dortfeils erwogene eventuelle Heranziehung des ortsüblichen Tagelöhns gewöhnlicher Tagearbeiter als Grundlage für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes solcher Schüler, welche einen wirklichen Arbeitsverdienst überhaupt nicht haben.

Denn die diesbezügliche Vorschrift des § 3 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes (dazu zu vergleichen § 5 Absatz 5 a. a. D.) läßt in ihrer ganz allgemeinen Fassung die Absicht irgend welcher Einengung nicht erkennen; eine beschränkende Auslegung würde auch dem Charakter der Bestimmung des § 3 Absatz 3 a. a. D. als einer eventuell überall verwendbaren Ausflussbestimmung nicht entsprechen.

Im Übrigen ist diesseits mangels Kenntniß der tatsächlichen Verhältnisse nicht zu übersehen, ob die bezeichnungweise bei welchen Berufsgenossenschaften nach Maßgabe der in Betracht kommenden berufsgenossenschaftlichen Statuten die dorftseits beabsichtigte Versicherung der Schüler der dortzeitigen Anstalt durch die Unternehmer der Betriebe, welche die Schüler betreten, und für die Dauer ihrer Anwesenheit in diesen Betrieben überhaupt ob, noch gegen die dortfeils erwogene eventuelle Heranziehung des ortsüblichen Tagelöhns gewöhnlicher Tagearbeiter als Grundlage für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes solcher Schüler, welche einen wirklichen Arbeitsverdienst überhaupt nicht haben.

Denn die diesbezügliche Vorschrift des § 3 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes (dazu zu vergleichen § 5 Absatz 5 a. a. D.) läßt in ihrer ganz allgemeinen Fassung die Absicht irgend welcher Einengung nicht erkennen; eine beschränkende Auslegung würde auch dem Charakter der Bestimmung des § 3 Absatz 3 a. a. D. als einer eventuell überall verwendbaren Ausflussbestimmung nicht entsprechen.

Im Übrigen ist diesseits mangels Kenntniß der tatsächlichen Verhältnisse nicht zu übersehen, ob die bezeichnungweise bei welchen Berufsgenossenschaften nach Maßgabe der in Betracht kommenden berufsgenossenschaftlichen Statuten die dorftseits beabsichtigte Versicherung der Schüler der dortzeitigen Anstalt durch die Unternehmer der Betriebe, welche die Schüler betreten, und für die Dauer ihrer Anwesenheit in diesen Betrieben überhaupt ob, noch gegen die dortfeils erwogene eventuelle Heranziehung des ortsüblichen Tagelöhns gewöhnlicher Tagearbeiter als Grundlage für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes solcher Schüler, welche einen wirklichen Arbeitsverdienst überhaupt nicht haben.

Im Übrigen ist diesseits mangels Kenntniß der tatsächlichen Verhältnisse nicht zu übersehen, ob die bezeichnungweise bei welchen Berufsgenossenschaften nach Maßgabe der in Betracht kommenden berufsgenossenschaftlichen Statuten die dorftseits beabsichtigte Versicherung der Schüler der dortzeitigen Anstalt durch die Unternehmer der Betriebe, welche die Schüler betreten, und für die Dauer ihrer Anwesenheit in diesen Betrieben überhaupt ob, noch gegen die dortfeils erwogene eventuelle Heranziehung des ortsüblichen Tagelöhns gewöhnlicher Tagearbeiter als Grundlage für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes solcher Schüler, welche einen wirklichen Arbeitsverdienst überhaupt nicht haben.

Im Übrigen ist diesseits mangels Kenntniß der tatsächlichen Verhältnisse nicht zu übersehen, ob die bezeichnungweise bei welchen Berufsgenossenschaften nach Maßgabe der in Betracht kommenden berufsgenossenschaftlichen Statuten die dorftseits beabsichtigte Versicherung der Schüler der dortzeitigen Anstalt durch die Unternehmer der Betriebe, welche die Schüler betreten, und für die Dauer ihrer Anwesenheit in diesen Betrieben überhaupt ob, noch gegen die dortfeils erwogene eventuelle Heranziehung des ortsüblichen Tagelöhns gewöhnlicher Tagearbeiter als Grundlage für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes solcher Schüler, welche einen wirklichen Arbeitsverdienst überhaupt nicht haben.

Im Übrigen ist diesseits mangels Kenntniß der tatsächlichen Verhältnisse nicht zu übersehen, ob die bezeichnungweise bei welchen Berufsgenossenschaften nach Maßgabe der in Betracht kommenden berufsgenossenschaftlichen Statuten die dorftseits beabsichtigte Versicherung der Schüler der dortzeitigen Anstalt durch die Unternehmer der Betriebe, welche die Schüler betreten, und für die Dauer ihrer Anwesenheit in diesen Betrieben überhaupt ob, noch gegen die dortfeils erwogene eventuelle Heranziehung des ortsüblichen Tagelöhns gewöhnlicher Tagearbeiter als Grundlage für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes solcher Schüler, welche einen wirklichen Arbeitsverdienst überhaupt nicht haben.

Im Übrigen ist diesseits mangels Kenntniß der tatsächlichen Verhältnisse nicht zu übersehen, ob die bezeichnungweise bei welchen Berufsgenossenschaften nach Maßgabe der in Betracht kommenden berufsgenossenschaftlichen Statuten die dorftseits beabsichtigte Versicherung der Schüler der dortzeitigen Anstalt durch die Unternehmer der Betriebe, welche die Schüler betreten, und für die Dauer ihrer Anwesenheit in diesen Betrieben überhaupt ob, noch gegen die dortfeils erwogene eventuelle Heranziehung des ortsüblichen Tagelöhns gewöhnlicher Tagearbeiter als Grundlage für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes solcher Schüler, welche einen wirklichen Arbeitsverdienst überhaupt nicht haben.

Im Übrigen ist diesseits mangels Kenntniß der tatsächlichen Verhältnisse nicht zu übersehen, ob die bezeichnungweise bei welchen Berufsgenossenschaften nach Maßgabe der in Betracht kommenden berufsgenossenschaftlichen Statuten die dorftseits beabsichtigte Versicherung der Schüler der dortzeitigen Anstalt durch die Unternehmer der Betriebe, welche die Schüler betreten, und für die Dauer ihrer Anwesenheit in diesen Betrieben überhaupt ob, noch gegen die dortfeils erwogene eventuelle Heranziehung des ortsüblichen Tagelöhns gewöhnlicher Tagearbeiter als Grundlage für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes solcher Schüler, welche einen wirklichen Arbeitsverdienst überhaupt nicht haben.

Im Übrigen ist diesseits mangels Kenntniß der tatsächlichen Verhältnisse nicht zu übersehen, ob die bezeichnungweise bei welchen Berufsgenossenschaften nach Maßgabe der in Betracht kommenden berufsgenossenschaftlichen Statuten die dorftseits beabsichtigte Versicherung der Schüler der dortzeitigen Anstalt durch die Unternehmer der Betriebe, welche die Schüler betreten, und für die Dauer ihrer Anwesenheit in diesen Betrieben überhaupt ob, noch gegen die dortfeils erwogene eventuelle Heranziehung des ortsüblichen Tagelöhns gewöhnlicher Tagearbeiter als Grundlage für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes solcher Schüler, welche einen wirklichen Arbeitsverdienst überhaupt nicht haben.

Im Übrigen ist diesseits mangels Kenntniß der tatsächlichen Verhältnisse nicht zu übersehen, ob die bezeichnungweise bei welchen Berufsgenossenschaften nach Maßgabe der in Betracht kommenden berufsgenossenschaftlichen Statuten die dorftseits beabsichtigte Versicherung der Schüler der dortzeitigen Anstalt durch die Unternehmer der Betriebe, welche die Schüler betreten, und für die Dauer ihrer Anwesenheit in diesen Betrieben überhaupt ob, noch gegen die dortfeils erwogene eventuelle Heranziehung des ortsüblichen Tagelöhns gewöhnlicher Tagearbeiter als Grundlage für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes solcher Schüler, welche einen wirklichen Arbeitsverdienst überhaupt nicht haben.

Im Übrigen ist diesseits mangels Kenntniß der tatsächlichen Verhältnisse nicht zu übersehen, ob die bezeichnungweise bei welchen Berufsgenossenschaften nach Maßgabe der in Betracht kommenden berufsgenossenschaftlichen Statuten die dorftseits beabsichtigte Versicherung der Schüler der dortzeitigen Anstalt durch die Unternehmer der Betriebe, welche die Schüler betreten, und für die Dauer ihrer Anwesenheit in diesen Betrieben überhaupt ob, noch gegen die dortfeils erwogene eventuelle Heranziehung des ortsüblichen Tagelöhns gewöhnlicher Tagearbeiter als Grundlage für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes solcher Schüler, welche einen wirklichen Arbeitsverdienst überhaupt nicht haben.

Im Übrigen ist diesseits mangels Kenntniß der tatsächlichen Verhältnisse nicht zu übersehen, ob die bezeichnungweise bei welchen Berufsgenossenschaften nach Maßgabe der in Betracht kommenden berufsgenossenschaftlichen Statuten die dorftseits beabsichtigte Versicherung der Schüler der dortzeitigen Anstalt durch die Unternehmer der Betriebe, welche die Schüler betreten, und für die Dauer ihrer Anwesenheit in diesen Betrieben überhaupt ob, noch gegen die dortfeils erwogene eventuelle Heranziehung des ortsüblichen Tagelöhns gewöhnlicher Tagearbeiter als Grundlage für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes solcher Schüler, welche einen wirklichen Arbeitsverdienst überhaupt nicht haben.

Im Übrigen ist diesseits mangels Kenntniß der tatsächlichen Verhältnisse nicht zu übersehen, ob die bezeichnungweise bei welchen Berufsgenossenschaften nach Maßgabe der in Betracht kommenden berufsgenossenschaftlichen Statuten die dorftseits beabsichtigte Versicherung der Schüler der dortzeitigen Anstalt durch die Unternehmer der Betriebe, welche die Schüler betreten, und für die Dauer ihrer Anwesenheit in diesen Betrieben überhaupt ob, noch gegen die dortfeils erwogene eventuelle Heranziehung des ortsüblichen Tagelöhns gewöhnlicher Tagearbeiter als Grundlage für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes solcher Schüler, welche einen wirklichen Arbeitsverdienst überhaupt nicht haben.

Im Übrigen ist diesseits mangels Kenntniß der tatsächlichen Verhältnisse nicht zu übersehen, ob die bezeichnungweise bei welchen Berufsgenossenschaften nach Maßgabe der in Betracht kommenden berufsgenossenschaftlichen Statuten die dorftseits beabsichtigte Versicherung der Schüler der dortzeitigen Anstalt durch die Unternehmer der Betriebe, welche die Schüler betreten, und für die Dauer ihrer Anwesenheit in diesen Betrieben überhaupt ob, noch gegen die dortfeils erwogene eventuelle Heranziehung des ortsüblichen Tagelöhns gewöhnlicher Tagearbeiter als Grundlage für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes solcher Schüler, welche einen wirklichen Arbeitsverdienst überhaupt nicht haben.

Im Übrigen ist diesseits mangels Kenntniß der tatsächlichen Verhältnisse nicht zu übersehen, ob die bezeichnungweise bei welchen Berufsgenossenschaften nach Maßgabe der in Betracht kommenden berufsgenossenschaftlichen Statuten die dorftseits beabsichtigte Versicherung der Schüler der dortzeitigen Anstalt durch die Unternehmer der Betriebe, welche die Schüler betreten, und für die Dauer

Verkäuferpreis, September 5% do., Septbr. October 5% do., October-November 5% do., Novbr. Decbr. 5% Werth, December-Januar 5% Verkäuferpreis, Februar-März 5% Werth.

**London**, 15. Aug. An der Küste angeboten 4 Weizenladungen — Wetter: Schön.

**London**, 15. Aug. Die Getreidezufuhren betragen in der Woche vom 6. Aug. bis zum 12. Aug.: Englischer Weizen 1052, fremder 73904, englische Gerste 78, fremde 12162, engl. Malzgerste 18096, fremde —, englischer Hafer 2814, fremder 74371 Qrts. Englisches Mehl 10504, fremdes 42995 Sack und — Fass.

**Glasgow**, 15. Aug. Die Verschiffungen betragen in der vorigen Woche 7000 gegen 7500 Tons in derselben Woche des vorigen Jahres.

**Amsterdam**, 15. August, Nachm. Banczinn 62%.

**Hamburg**, 15. Aug., Nachm. Petroleum sehr fest, Standard white loco 6, 05 Br., 6, 00 Gd., pr. September-December 6, 20 Gd. — Wetter: Bedeckt.

**Bremen**, 15. August. Petroleum (Schlussbericht) fest. Standard white loco 5, 95 Br.

### Marktberichte.

**New-York**, 13. August. [Zuckerbericht] Muscovaden 89% 49/16 geboten, Centrifugals 96% 55/16 geboten; Rübenzucker Bas. 75%, für prompte Verschiffung gute Nachfrage, 10, 3 geboten, für spätere Verschiffung keine Nachfrage angeboten zu 10, 3, Hamburger Verschiffung, baltische Verschiffung 1½ niedriger.

**W.T.B. Hamburg**, 15. Aug., Nachm. 3 Uhr 30 Min. [Schlussbericht.] Kaffee good average Santos per December 90, do. per März 90%, do. per Mai 90%. Ruhig.

**Hamburg**, 15. Aug. [Börsenbericht von Ferdinand Seligmann.] Spiritus: per April-Mai 26½ Br., 26½ Gd., per August-September 26¾ Br., 26½ Gd., per September-October 26¾ Br., 26½ Gd., per October-November 26¾ Br., 26½ Gd., per November-December 27 Br., 26¾ Gd., per December-Januar 27 Br., 26¾ Gd. — Tendenz: Fest.

**Berlin**, 15. August. [Producten-Bericht.] Die Haussbewegung der vorgestrigen Börse übertrug sich auch auf die heutige, und es fanden namentlich im Beginn sehr lebhafte Umsätze zu wesentlich höheren Preisen statt. Im weiteren Verlauf schlug indess die Stimmung um; die Kauflust zeigte sich dem Angebot nicht mehr gewachsen und die Preise gerieten in nachgebende Richtung. Besonders wurde davon Roggen berührt, der, nachdem anfangs ca. 1½ Mark über vorherigen Schlusspreisen bezahlt worden, schliesslich kaum noch letztere behauptet hat, während Weizen zuletzt immer noch ca. 2 Mark höher notirt, als am Sonnabend. Gek.: Roggen 100 To. — Hafer war etwa 1—1½ Mark besser. Der Effectivhandel blieb unbelebt. — Roggenmehl hat von einer anfänglichen Besserung von ca. 20 Pfg. schliesslich nur etwa 5 Pfg. behauptet. — Rüböl verkehrte ohne Leben, aber in eher matter Stimmung. — Spiritus schwankt ganz bedeutend; anfänglich 7 Mark höher bezahlt, wich er späterhin um mehr als 5 Mark und hat schliesslich davon ca. 1 Mark wiedergewonnen. Gek.: 240,000 Liter.

Weizen loco 155—168 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, August 156½—157—155½ M. bez., September-October 157—158½ bis 156½ M. bez., October-November 159½—160½—159 M. bez., November-December 162—163—162 Mark bez. — Roggen loco 115 bis 122 Mark per 1000 Kilo nach Qualität gefordert, neuer inländ. 118—119½ Mark ab Bahn bezahlt, August 116 Mark nominell, September-October

119½—117 M. bez., October-November 121½—119½ M. bez., November-December 124—122½ Mark bez. — Mais loco 103—110 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gef. August 103 M. bez., September-October 104½ M. bez., October-November 106 Mark bez. — Gerste loco 105—175 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert. — Hafer loco 95—130 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, mittel und gut preussischer 112—117 Mark, mittel und gut schlesischer und böhmischer 112 bis 117 Mark, feiner preussischer, schlesischer und böhmischer 119—124 M., pommerischer, uckermarkischer und mecklenburger 112 bis 118 Mark ab Bahn bez., September-October 95½—94½ Mark bez., October-November 97½—97 M. bez., November-Decbr. 100½—100½ M. bez., December-Januar — Mark bez. — Erbsen, Kochware 140 bis 200 Mark per 1000 Kilo, Futterware 112—130 M. per 1000 Kilo nach Qualität gefordert. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0: 24,00—22,50 Mark, Nr. 0: 22,50 bis 20,00 Mark, Roggenmehl Nr. 0: 18,75 bis 17,75 Mark, Nr. 0 und 1: 17,00—16,50 M. August 17,05—16,95 M. bez., Septbr. October 17,05—16,90 Mark bez., October-November 17,15—17,00 Mark bez., November-December 17,25—17,10 Mark bez.

Rüböl loco ohne Fass 42,8 Mark, August 43,8 Mark nom., Septbr. Octbr. 43,8 M. bez., October-November 44,3 Mark bez., November-December 44,7 M. bez., December-Januar 45,1 M. bez.

Petroleum September-October 21 Mark, October-November — Mark, Novbr.-Decbr. — M.

Spiritus loco ohne Fass 79—78,2 Mark bez., August u. August-Septbr.

82—76,2—78,7—77 Mark bez., September-October 82—76,5—79—77,5 Mark bez.

Kartoffelmehl loco 17,50 M., August und August-Septbr. 17,40 M., September-October 17,40 Mark.

Kartoffelstärke, trockene, loco 17,40 M., August und August-Septbr. 17,35 Mark, Septbr. Oct. 17,35 Mark, October-November und November-December — Mark.

Die Regulierungspreise wurden festgesetzt: für Roggen auf 118 M. per 1000 Kilo, für Spiritus auf 78,5 M. per 100 Ltr.-Pfrc.

**Berlin**, 15. Aug. [Städtischer Centralviehof. Amtlicher Bericht der Direction.] Es standen zum Verkauf: 3135 Rinder, 10727 Schweine, 2089 Kalber und 26475 Hammel. — Das Rindergeschäft wickelte sich recht schleppend ab und hinterließ bedeutenden Überstand. Gute, schwere Kühe waren mangels Exports schwer los zu werden. Ia. 51—55, IIa. 45—50, IIIa. 35—43, IVa. 30—34 M. pro 100 Pfdr. Fleischgewicht. — Schweine erzielten bei regem Export zwar dieselben Preise wie in voriger Woche, doch verlor das Geschäft auch hier langsam und der Markt wurde nicht geräumt. Bakonien waren nur in bester Qualität am Platze und wurden schnell ausverkauft. Ia. 45 bis 46, IIa. 43 bis 44, IIIa. 40 bis 42 M. pro 100 Pfdr. mit 20 pCt. Tara. Bakonier 44 bis 45 M. mit 50 Pfdr. Tara pr. Stück. — Der Kälberhandel gestaltete sich sehr flau. Gute und schwere Waare war sehr reichlich vertreten und der Markt wurde deshalb nicht ganz geräumt. Ia. 38 bis 46, IIa. 28 bis 36 Pf. pr. Pfund Fleischgewicht. — Hammel verlor das Geschäft etwas gedrückter als vor acht Tagen, wenngleich die Preise unverändert blieben. In Magervieh war namentlich geringe Waare sehr schwer verkäuflich. Ia. 44 bis 48, IIa. 34 bis 42, Jährlinge bis 56 Pf. pro Pfund Fleischgewicht.

**Königsberg i. Pr.**, 14. August. [Spiritus-Bericht von Richard Heymann u. Riebensahm, Getreide-, Wolle- und Spiritus-Commissions-Geschäft.] Spiritus hat sich in der abgelaufenen Woche ansehnlich im Werthe gehoben. Nach Aufnahme der Kündigungen am Montag begann sich für Waare besserer Begehr

einzustellen, während Abgeber angesichts der rapide steigenden Notirungen des Berliner Marktes mehr und mehr Zurückhaltung zeigten.

Loco 70 M. Br., 69 M. Gd., per August 70 M. Br., 69 M. Gd., per September 70½ M. Br., 70 M. Gd., 70 M. bez.

\* **Breslau**, 16. August, 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war im Allgemeinen von keiner Bedeutung, bei schwämischem Angebot Preis gut preishaltend.

Weizen bei schwämischem Angebot sehr fest, per 100 Kilogramm weisser neuer 14,70—15,20—16,00 Mark, gelber neuer 14,50—15,00 bis 15,80 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in fester Haltung, per 100 Kilogramm 10,80—11,10—11,60 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste schwach gefragt, per 100 Kilogramm 9,40—10,50 bis 13,00—14,00 Mark.

Hafer ohne Aenderung, per 100 Kilogramm 8,90—9,50—10,00 Mk. Mais unverändert, per 100 Kilogramm 10,50—10,80—11,00 Mark.

Erbsen in matter Stimung, per 100 Klgr. 13,50—14,50—15,50 M.

Victoria unverändert, 14,00—15,50—16,50 Mark.

Bohnen vernachlässigt, per 100 Kilogr. 14,00—14,50—15,00 M.

Lupinen unverändert, per 100 Kilogramm gelbe 8,50—9,00 Mark, blaue 7,75—8,50 Mark.

Wicken vernachlässigt, per 100 Kilogr. 10,50—11,00—11,50 Mark.

Oelsaaten sehr fest.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pfgr.

Winterraps ..... 19 60 18 — 17 —

Winterräben ..... 19 40 18 — 17 —

Schlaglein ohne Umsatz.

Rapskuchen fest, per 50 Kilogramm 5,80—6,00 Mark, fremde 5,40—5,80 Mark.

Leinkuchen unverändert, per 50 Klgr. 8,20—8,40 Mark, fremde 7,00—7,50 Mark.

Kleesamen schwacher Umsatz.

Timothee geschäftslos.

Mehl in ruhiger Haltung, per 100 Kilgr. Weizen fein 24,50—25 M.

Roggen fein 18,75—19,25 Mk., Hansbacken, 18,50—19 M., Roggen-Futtermehl 7,80 bis 8,40 M., Weizenkleie 7,50—7,80 Mark.

Heu per 50 Kilogr. neu 2,00—2,40 Mark.

Roggengroß per 600 Kilogr. 20,00—22,00 Mark.

**Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.**

August 15., 16.	Nachm. 2 U.	Abends 9 U	Morgens 7 U.
Luftwärme(C.) .....	+ 18°,2	+ 15°,6	+ 10°,9
Luftrück bei 0°(mm) .....	749 6	749,9	748,7
Dunstrück(mm) .....	5,3	6,6	7,7
Dunstättigung(pCt.) .....	34	50	79
Wind(0—6) .....	NW. 2	N 1.	S. 2.
Wetter .....	wolkig.	heiter.	bezogen.
Wärme der Oder (C.) .....			+ 17,4

### Breslau. Wasserstand.

15. August. O.-P. 4 m 35 cm. M.-P. 2 m 88 cm. U.-P. — m 78 cm. unt. 0. 16. August. O.-P. 4 m 39 cm. M.-P. 2 m 92 cm. U.-P. — m 75 cm. unt. 0.

## Courszettel der Berliner Börse vom 15. August 1887.

### Gold, Silber und Banknoten.

Cours		Zf. Zins-Term	Cours vom 13.	Cours vom 15.
			vom 13.	vom 15.
29 Frcs.-Stücke .....	16,185 bz	16,21 bz		
Imporia .....	—	—		
Engl. Noten 1 L. Sterl. ....	20,39 G	20,415 G		
Osterr. Noten 100 Fl.	162,25 bz	162,15 bz		
Osterr. Silb.-Coup. (einlösbar. Berlin) .....	162,25	162,75		
Russ. Noten 100 R.	17,85 bz	17,80 bz		
Russ. Zollcoupons .....	323,89 bz G	323,90 bz		

### Deutsche Fonds.

Zf.	Zins-Term	Cours vom 13.	Cours vom 15.
		vom 13.	vom 15.
Deutsche Reichs-Anleihe .....	4 1/10	107,00 B	106,90 G
Freuss. Consols .....	4 1/10	106,75 bz	106,70 bz
dto. dto. ....	31/2	100,10 bz	100,10 bz
dto. Staats-Anleihe .....	4 1/10	102,90 bz	103,00 G
dto. Staats-Schuldch. ....	31/2	102,90 bz	99,90 G
Berliner Stadt-Obligation. ....	4	104,50 G	104,60 bz G
dto. dto. ....	31/2	100,20 bz G	99,60 bz G
Breslauer Stadt-Anleihe .....	4 1/10	103,40 G	103,40 G
Landschaftl. Pfandb. ....	4 1/10	102,10 bz	102,00 G
Kurz. u. Neumärk. Pfandb. ....	31/2	99,80 bz	99,50 bz
Fossensche neue Pfandb. ....	4	102,60 bz	102,50 G
dto. dto. ....	31/2	98,10 G	98,25 bz G
Schles. altlandschaftl. Pfdb. ....	31/2	99,25 G	